Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Auslaufgestaltung in der konventionellen Freilandhaltung von Legehennen

Anfrage des Abgeordneten Hartmut Moorkamp (CDU), eingegangen am 23.09.2026 - Drs. 19/11689, an die Staatskanzlei übersandt am 25.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 26.10.2026.

Vorbemerkung des Abgeordneten

Landwirtschaftliche Betriebe, die im Legehennenbetriebsregister mit der Haltungsart „Freilandhaltung“ registriert sind, haben vom Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) Anfang Juli 2026 ein Informationsschreiben erhalten, in dem die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Freilandhaltung, speziell die Gestaltung der Ausläufe, dargelegt werden. Unter anderem weist das LAVES darauf hin, dass je Hektar Auslauf mindestens 78 m^2 an künstlichen Unterschlupfmöglichkeiten vorgehalten werden müssen. Jede Unterschlupfmöglichkeit müsse mindestens 5 m^2 Grundfläche aufweisen. Ab dem 1. Januar 2027 würde die Einhaltung dieser Vorschrift schwerpunktmäßig kontrolliert; bei festgestellten Verstößen würden die Eier mit einem Vermarktungsverbot belegt.

Das europäische Marktordnungsrecht regelt in Verordnung (EU) 2023/2465, Anhang II Ziffer 1, die Mindestanforderungen an die Freilandhaltung. Dort ist weder von 78 m^2 an künstlichen Unterschlupfmöglichkeiten die Rede noch wird festgelegt, dass die Unterschlupfmöglichkeiten eine Mindestgröße von 5 m^2 Grundfläche aufweisen müssen.

1. Auf welcher Rechtsgrundlage legt das LAVES gegebenenfalls Kriterien für die Freilandhaltung fest, die der europäische Gesetzgeber in dieser Form nicht vorsieht?

Die Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen ergeben sich unmittelbar aus den einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere aus Anhang II der Verordnung (EU) 2023/2465. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Anforderungen im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit sicherzustellen und es obliegt ihnen hierbei, unscharfe Formulierungen mit unbestimmten Rechtsbegriffen in der EU-Verordnung für die niedersächsische Tierhaltung zu konkretisieren.

Vor diesem Hintergrund veröffentlicht das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) fachliche Hinweise zur Auslegung und Anwendung bestehender Rechtsvorschriften.

Die im Juli 2026 an die Freilandhaltungsbetriebe versandten Informationen knüpfen an bereits veröffentlichte Merkblätter aus dem Jahr 2023 an und dienen der Transparenz sowie einer landesweit einheitlichen Anwendung des geltenden Rechts.

2. Warum regelt das Land Niedersachsen über - so das LAVES in seinem Schreiben - „Auslegungshinweise“ die Freilandhaltung strenger, als es der europäische Gesetzgeber vorsieht?

Das Anfang Juli 2026 vom LAVES versandte Informationsschreiben „Gestaltung des Auslaufs im Freien für konventionelle Freilandhaltungen“ stellt keine Verschärfung des geltenden EU-Rechts dar, sondern dient lediglich dessen Konkretisierung und einer einheitlichen Rechtsanwendung, indem den betroffenen Betrieben nachvollziehbare Kriterien für die Umsetzung der unionsrechtlichen Anforderungen an die Freilandhaltung zur Verfügung gestellt wurden.

Der Landesregierung ist bekannt, dass einzelne Aspekte der Auslegungshinweise für die Freilandhaltung von Legehennen seitens der Überwachungsstellen der Länder unterschiedlich bewertet werden. Ein regelmäßiger Austausch der Überwachungskräfte sowie der zuständigen Referentinnen und Referenten der Länder mit dem BMLEH trägt zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung bei.

3. Hat es vor der Verschärfung der Bedingungen für die Freilandhaltung eine ökonomische und soziale Folgenabschätzung durch das LAVES oder das Landwirtschaftsministerium gegeben? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Bei den Auslegungshinweisen des LAVES handelt es sich nicht um ein Gesetzgebungs- oder Verordnungsvorhaben, sondern um eine fachliche Konkretisierung der aus Sicht der zuständigen Behörde geltenden unionsrechtlichen Anforderungen. Eine förmliche ökonomische oder soziale Folgenabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Eine Einbindung der betroffenen Wirtschaftsbeteiligten hat im April 2026 stattgefunden.

Unabhängig davon sind die zuständigen Überwachungsbehörden verpflichtet, eine unionsrechtskonforme Ausgestaltung der Ausläufe unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes sicherzustellen (Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung [EU] 2023/2466, § 7 Abs. 1 Legehennenbetriebsregistergesetz [LegRegG] sowie Artikel 4 der Richtlinie 1999/74/EG). Der für die betroffenen Legehennenhalter mit der Errichtung der erforderlichen Unterstände verbundene Aufwand wird dabei als vertretbar bewertet, da es sich hierbei lediglich um die Modifikation bereits vorhandener Unterschlupfmöglichkeiten oder Strukturen mit derartiger Funktion handeln kann. Bei den ab 2027 angekündigten Kontrollen wird es zu Einzelfallprüfungen und -entscheidungen unter jeweiliger Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kommen.

Die Landesregierung verfolgt die möglichen Auswirkungen der Auslegungshinweise auf die betriebliche Praxis dennoch aufmerksam und bezieht die gewonnenen Erkenntnisse in ihre fortlaufende fachliche Bewertung ein.

4. Sind landwirtschaftliche Betriebe mit Legehennenhaltung bereits rechtlich gegen die Auslegungshinweise des LAVES vorgegangen? Falls ja, wann war dies der Fall und mit welchem Ergebnis?

Gegen das im Juli 2026 versandte Informationsschreiben sind bislang keine landwirtschaftlichen Betriebe rechtlich vorgegangen. In einem früheren Gerichtsverfahren hat das Verwaltungsgericht Osnabrück (Az. 6 A 141/20) die Vorgaben von 5 m² je Unterstand sowie von insgesamt 78 m² Unterstandsfläche, verteilt auf 16 Unterstände je Hektar, als verhältnismäßig bewertet. Die Landesregierung wird die weitere Entwicklung der Rechtsprechung und die fachlichen Diskussionen auf Bundes- und EU-Ebene aufmerksam verfolgen und die gewonnenen Erkenntnisse bei der Weiterentwicklung der Regelungen bezüglich der Auslaufgestaltung berücksichtigen.

(verteilt am 28.10.2026)